VERBAND DER SCHWYZER KORPORATIONEN

6430 Schwyz, 11. Juli 2008

Einschreiben

Finanzdepartement
des Kantons Schwyz
z.Hd. Herrn Finanzdirektor
Georg Hess
Postfach 1230
6431 Schwyz

Teilrevision des Steuergesetzes
Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Finanzdirektor

Wir erlauben uns, Ihnen im Rahmen der Vernehmlassung zur bevorstehenden Teilrevision des Steuergesetzes die folgende Eingabe zu unterbreiten:

Unser Verband wurde am 2. April 2007 gegründet und zählt zurzeit 41 Korporationen und Genossamen mit insgesamt rund 25'000 bis 30'000 stimmberechtigten Schwyzerinnen und Schwyzer. Die Schwyzer Korporationen und Genossamen engagieren sich nebst der wirtschaftlichen Nutzung des Bodens namentlich auch für Wald und Forst, ein Bereich, der nur mit Mühe - wenn überhaupt - kostendeckend geführt werden kann. Zu Recht wird denn auch der steueramtliche Ertragswert des Waldes in der Regel mit null Franken eingeschätzt. Dagegen wird Waldgrundstücken regelmässig nach unseren Erfahrungen ein Realwert von 10 bis 50 Rappen m^2 zugrunde gelegt. Gerade kleinere Korporationen oder Korporationen mit viel Waldbesitz werden dadurch vermögenssteuerrechtlich stark belastet, zumal ja das Vermögen der Korporationen in der Regel nicht zu Buchwerten, sondern zu den jeweiligen Schätzungswerten besteuert wird. Nachdem der Wald keinen Ertrag abwirft und weitgehend eine öffentliche Aufgabe darstellt, ist die Vermögensbesteuerung ohnehin fragwürdig.

§ 42 Abs. 2 StG/SZ sieht denn auch in Übereinstimmung mit Art. 14 Abs. 2 Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) vor, dass land- **oder** forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke zum Ertragswert besteuert werden. Damit stimmen die kantonale und die eidgenössische Harmonisierungsgesetzgebung überein.

Verband der Schwyzer Korporationen, Geschäftsstelle, Postfach 557, 6431 Schwyz
Telefon: 041 811 60 21 / Fax: 041 811 60 24 / E-Mail: anwalt.tonidettling@schwyz.net

Indessen sieht die Verordnung über die steueramtliche Schätzung landwirtschaftlicher Grundstücke und Gewerbe (nGS 172.220) vor, dass lediglich jene landwirtschaftlichen Heimwesen oder Grundstücke zum Ertragswert besteuert werden, die dem bäuerlichen Bodenrecht (BGBB) unterstehen. Damit steht die kantonsrätliche Schätzungsverordnung u.E. im klaren Widerspruch zu § 42 Abs. 2 StG bzw. Art. 14 Abs. 2 StHG, weil aufgrund der Schätzungsverordnung nur Waldgrundstücke, welche zu einem bäuerlichen Heimwesen gehören, von der Vorzugsbesteuerung des Ertragswertes profitieren. Sowohl im StG/SZ wie auch im StHG ist aber diese Unterstellung unter das BGBB nicht vorgesehen. Vielmehr ist dort ausdrücklich von land- **oder** forstwirtschaftlicher Nutzung die Rede. Somit genügt eine forstwirtschaftliche Nutzung, wie diese zurzeit durch die Korporationen erfolgt, um in den Genuss der Ertragswertbesteuerung (ohne Realwertaufrechnung) zu gelangen.

Wir ersuchen Sie daher, bei der kommenden Steuergesetzrevision diesen Widerspruch zu beseitigen und den forstwirtschaftlichen Grundstücken generell die Vorzugsbesteuerung des Ertragswertes ohne Realwertaufrechnung zuzugestehen. Dies kann durch eine (eindeutigere) Fassung des Steuergesetzes (§ 42 Abs. 2 StG) geschehen, indem der Verordnungsgeber veranlasst wird, den bestehenden Widerspruch zu beseitigen. Selbstverständlich ist es aber auch möglich, die kantonsrätliche Schätzungsverordnung für landwirtschaftliche Grundstücke direkt im vorgenannten Sinne an das StG bzw. an das StHG anzupassen.

Wir danken Ihnen im Voraus dafür, dass Sie unserem Anliegen bei der kommenden Revision des Steuergesetzes Rechnung tragen werden und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Verband der Schwyzer Korporationen

Der Leiter der Geschäftsstelle
RA Toni Dettling

Kopie z.K. an:

Vorstandsmitglieder